

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1962

Nummer 39

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2030		Berichtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LBG) vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271)	336
20320	21. 5. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Justizvollstreckungsassistenten vom 6. Dezember 1955 — GS. NW. S. 325 —	333
314	21. 5. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Justizvollstreckungsassistenten (JVADO)	333
77	24. 5. 1962	Verordnung über die Übertragung der Befugnis nach § 154 Buchst. b der Ersten Wasserverbandverordnung	334
97	1. 6. 1962	Verordnung NW TS Nr. 5/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Weiterbau der Bundesautobahn Oberhausen—Emmerich Erarbeiten zur Herstellung des Dammkörpers von km 46,0 bis km 54,0 Erdlos E 13“	334
	5. 6. 1962	Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen zu Düsseldorf — § 45 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 23. Februar 1962 (BGBl. I S. 104 ff.)	335

20320

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Entschädigung der Justizvollstreckungsassistenten
vom 6. Dezember 1955 — GS. NW. S. 325 —**

Vom 21. Mai 1962

Die Verordnung über die Entschädigung der Justizvollstreckungsassistenten vom 6. Dezember 1955 — GS. NW. S. 325 — in der Fassung der VO vom 17. März 1959 — GV. NW. S. 74 — wird mit Wirkung vom 1. Januar 1961 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Entschädigung
der Vollziehungsbeamten der Justiz“.

2. Satz 1 und 2 der Verordnung werden wie folgt geändert:

„In der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5 und in der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6 der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 — GV. NW. S. 357 — ist vorgesehen, daß der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Justizvollstreckungsassistenten und den Justizvollstreckungssekretären eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen kann.“

Zur Ausführung dieser Fußnoten bestimme ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister:“

3. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„Justizvollstreckungsassistenten und Justizvollstreckungssekretäre (Vollziehungsbeamte der Justiz) sowie die in diesem Dienstzweig hilfsweise beschäftigten Be-

amten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung als Vollziehungsbeamte im Außendienst widerruflich eine Pauschvergütung und einen Anteil an den durch sie vereinnahmten Gebühren.“

4. In den §§ 2—5 der Verordnung wird die Bezeichnung „Justizvollstreckungsassistent“ jeweils durch die Bezeichnung „Vollziehungsbeamter der Justiz“ ersetzt.

Düsseldorf, den 21. Mai 1962

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fleinhhaus

— GV. NW. 1962 S. 333.

314

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Dienstordnung für die
Justizvollstreckungsassistenten (JVADO)**

Vom 21. Mai 1962

Die Dienstordnung für die Justizvollstreckungsassistenten (JVADO) vom 23. Dezember 1954 — GS. NW. S. 554 — in der Fassung der VO zur Änderung der JVADO vom 25. März 1959 — GV. NW. S. 80 — wird mit Wirkung vom 1. Januar 1961 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird geändert in

„Dienstordnung für die Vollziehungsbeamten
der Justiz (JVDO)“.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte des Justizvollstreckungsdienstes wirkt als Vollziehungsbeamter bei der Beitreibung von Ansprüchen nach der Justizbeitreibungsordnung mit.“

3. In der Dienstordnung wird die Bezeichnung „Justizvollstreckungsassistent“ jeweils durch die Bezeichnung „Vollziehungsbeamter“ ersetzt.
 4. In § 11 Abs. 1 werden hinter „Verwendung“ die Worte „als Vollziehungsbeamter“ gestrichen.

Düsseldorf, den 21. Mai 1962

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Flehinghaus

— GV. NW. 1962 S. 333.

77

Verordnung
über die Übertragung der Befugnis nach § 154
Buchst. b der Ersten Wasserverbandverordnung

Vom 24. Mai 1962

Auf Grund des § 154 Buchst. b der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Für die Zustimmung dazu, daß eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband unabhängig vom Eigentum als Mitglied zu einem Wasser- und Bodenverband gezogen wird, ist, soweit der Oberkreisdirektor Gründungsbehörde oder Aufsichtsbehörde ist, der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk die Gemeinde oder der Gemeindeverband liegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung der Befugnis nach § 154 Buchst. b der Ersten Wasserverbandverordnung vom 10. Dezember 1955 (GS. NW. S. 470) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 1962

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Duhues

— GV. NW. 1962 S. 334.

97

Verordnung NW TS Nr. 5/62
über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens
„Weiterbau der Bundesautobahn Oberhausen—Emmerich, Erdarbeiten zur Herstellung des Dammkörpers von km 46,0 bis km 54,0 Erdlos E 13“

Vom 1. Juni 1962

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157), und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) wird für das Großbauvorhaben „Weiterbau der Bundesautobahn Oberhausen—Emmerich, Erdarbeiten zur Herstellung des Dammkörpers von km 46,0 bis km 54,0 Erdlos E 13“ im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Dammschüttmaterial (Sand) im Güternahverkehr dürfen nur die in der Anlage dieser Verordnung festgesetzten Preise gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

Anlage

(2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GüKG.

§ 2

Bei Entfernungen zwischen zwei Tarifstufen der Anlage ist ein Tarifwert zu berechnen, der zwischen den Tarifwerten der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), ausgenommen § 13.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) vom 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1962

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

Anlage

Entfernung bis	DM pro cbm lose Masse
250 m	1,14
500 m	1,41
1 000 m	1,91
1 500 m	2,07
2 000 m	2,23
2 500 m	2,38
3 000 m	2,54
4 000 m	2,86
5 000 m	3,16
6 000 m	3,44
7 000 m	3,71
8 000 m	3,98
9 000 m	4,23
10 000 m	4,51
11 000 m	4,73
12 000 m	4,96

Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilometer, Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

— GV. NW. 1962 S. 334.

Öffentliche Bekanntmachung**des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen zu Düsseldorf**

§ 45 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 23. Februar 1962
(BGBl. I S. 104 ff.)

Am 28. 5. 1962 haben bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen die erste Veriretversammlung der 3. Wahlperiode und die erste Vorstandssitzung der 3. Wahlperiode stattgefunden.

Der Wahlausschuß hat auf Grund der Mitteilungen des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorsitzenden des Vorstandes das endgültige Wahlergebnis festgestellt und macht es hiermit öffentlich bekannt.

Vertreterversammlung

Gewählt sind:

als Vorsitzender:

Herr Heinz Liesner, Münster, Bezirksregierung
— Gruppe der Versicherten —

als stellv. Vorsitzender:

Herr Min.Rat Günter Trube, geb. 11. 7. 1913,
Neuß, am Strauchbusch 27, Finanzministerium NW
— Arbeitgebervertreter —

als Vertreter aus der Gruppe der Versicherten:

(lfd. Nr.) bzw. als erste (a) und
zweite (b) Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtstag	Beruf	Wohnort	Wohnung
1 Bölingen	Jakob	19. 1. 03	Schlosser	Aachen	Malteserstr. 9	
a) Ovesiek	Wilhelm	22. 1. 21	Techn. Reg.Ang.	Düsseldorf	Heinrichstr. 71	
b) Paschke	Erich	29. 12. 13	Reg.Ang.	Düsseldorf	Ulenbergstr. 111	
2 Liesner	Heinz	19. 1. 08	Reg.Ang.	Münster	Grevener Str. 109	
a) Teismann	Kurt	14. 12. 13	Verw.Ang.	Senne II	Lerchenweg 21	
b) Neubesetzung eingeleitet gemäß § 4 b Abs. 2 GSV						
3 Siepmann	Wilhelm	9. 9. 06	Reg.Ang.	Düsseldorf	Derendorfer Str. 47	
a) Steinebach	Max	8. 6. 02	Verw.Ang.	Duisburg	Richard-Wagner-Str. 51	
b) Mängels	Bernhard	24. 9. 12	Reg.Ang.	Düsseldorf	Kleinschmitthauserweg 5	
4 Bohmann	Heinrich	26. 12. 13	SG.Ang.	Dortmund	Arndtstr. 32	
a) Hähner	Albert	17. 4. 06	Verw.Ang.	Olpe	Am Hang 21	
b) Werner	Wilhelm	23. 10. 06	Mech.Mstr.	Recklinghausen	Hohenzollernstr. 48a	
5 Daßen	Wilhelm	18. 6. 00	Verw.Ang.	Rheydt	Olefstr. 7	
a) Droberg	Heinz	17. 7. 24	Verw.Ang.	Recklinghausen	Kemnastr. 34	
b) Wobedo	Walter	28. 9. 27	Verw.Ang.	Hoengen Bez. Aachen	Schillerstr. 73	
6 Tendelkamp	Heinrich	4. 2. 11	Justizang.	Bielefeld	Herforder Str. 245	
a) Effertz	Josef	1. 4. 13	Verw.Ang.	Düsseldorf	Gengerstr. 3	
b) Fülbier	Hildegard	4. 9. 14	Behördenangest.	Düsseldorf	Brehmstr. 75	

Vorstand

Gewählt sind:

als Vorsitzender:

Herr Min.Rat Dr. von Schlüter, geb. 2. 10. 1910,
Ratingen, Sperlingsweg 2, Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr NW
— Arbeitgebervertreter —

als stellv. Vorsitzender:

Herr Johann Winkler, Aachen, Techn. Hochschule
— Gruppe der Versicherten —

als Vertreter aus der Gruppe der Versicherten:

(lfd. Nr.) bzw. als erste (a) und
zweite (b) Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtstag	Beruf	Wohnort	Wohnung
1	Winkler	Johann	19. 2. 08	Mech.Mistr.	Aachen	Malteserstr. 9
a)	Fischer	Otto	26. 5. 13	Verw.Arg.	Düsseldorf	Fürstenplatz 19
b)	Dittrich	Artur	12. 8. 07	Reg.Ang.	Düsseldorf	Ulenbergstr. 113
2	Hielsscher	Günter	20. 12. 25	Justizangest.	Münster	Kaithagen 24
a)	Läsche	Franz	2. 10. 12	Verw.Arg.	Münster	Pötterhoek 15
b)	Köster	Karl	17. 5. 22	Waldfacharbeiter	Hirschberg	Arnsberger Str. 35

Düsseldorf, den 5. Juni 1962

Der Wahlausschuß
der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
Land Nordrhein-Westfalen

Kilbinger
Oberregierungsrat
Vorsitzender

Jäger
Verw.Angestellter
Beisitzer

Sondermann
Reg.Angestellter
Beisitzer

May
Verw.Angestellter
Beisitzer

— GV. NW. 1962 S. 335.

2030

Berichtigung

Betrifft: Bekanntmachung der Neufassung des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LBG) vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271).

Auf S. 276 muß die erste Zeile der linken Spalte richtig heißen:

„(2) Mit Zustimmung des Beamten ist seine Versetzung...“.

— GV. NW. 1962 S. 336.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.